Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt-dithmarschen.de

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hollingstedt

Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Artikel 1

Die Eingangsformel wird neu gefasst:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 2

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht wird wie folgt geändert

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet ab dem 1. des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortswechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

Artikel 3

Diese 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hollingstedt, den 04.02.2021

gez. Lars Paulsen Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider Der Amtsdirektor Im Auftrag Niels Vogt

Bekanntmachung der Gemeinde Hollingstedt

1. (vereinfachte) Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung und südlich entlang der Hauptstraße"

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 01.03.2021, Az.: 221/32 - 622.21/053 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.02.2021 als Satzung beschlossene 1. Änderung des B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung und südlich entlang der Hauptstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 13.03.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten B-Plan, die Begründung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse "www.amt-eider.de als auch an in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dassel-

be gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

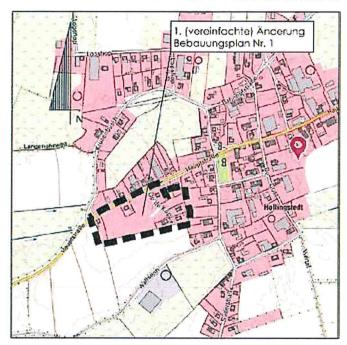
.Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, 02.03.2021

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider Der Amtsdirektor Im Auftrage Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 12.03.2021



Gemeinde Hövede

Gemeinde Hövede Der Bürgermeister

Einladung zur Sitzung der Gemeindeversammlung Hövede

am Donnerstag, 18. März 2021, um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Am Markt 16, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:

öffentlich

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 10.03.2020
- Mitteilungen
- 4. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 5. Beteiligung an der VR Bank Westküste eG
- Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG